



Brüssel, den 6. Mai 2025  
(OR. en)

8132/25

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0100(NLE)

---

ECOFIN 444

UEM 133

FIN 423

*EIB*

*ECB*

---

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande

---

---

8132/25

ECOFIN.1.A

**DE**

# **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Oktober 2022  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem die Niederlande am 8. Juli 2022 ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatten, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 4. Oktober 2022 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss<sup>2</sup> (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 17. Oktober 2023<sup>3</sup> und vom 5. November 2024<sup>4</sup> geändert.
- (2) Am 21. März 2025 ersuchten die Niederlande die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Oktober 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund legten die Niederlande einen geänderten RRP vor.

#### ***Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241***

- (3) Die Änderungen am RRP, die die Niederlande aufgrund objektiver Umstände vorgelegt haben, betreffen 17 Maßnahmen.

---

<sup>2</sup> Siehe Dokumente ST 12275/22 INIT und ST 12275/22 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>3</sup> Siehe Dokumente ST 13613/23 REV 1 und 13613/23 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>4</sup> Siehe Dokumente ST 13789/24 INIT und ST 13789/24 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Die Niederlande haben erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund objektiver Umstände, nämlich der jüngsten Marktentwicklungen, aufgrund derer die Nachfrage unerwartet niedrig ausgefallen ist, teilweise nicht mehr durchführbar sei. Dies betrifft den Zielwert 16 und die Etappenziele 17, 18, 19 und 20 der Maßnahme C1.1 I1-8 (Offshore-Windenergie) im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels). Auf dieser Grundlage haben die Niederlande beantragt, die Beschreibung der Maßnahme C1.1 I1-8 (Offshore-Windenergie) sowie die Beschreibung der Etappenziele 17, 18, 19 und 20 zu ändern und den Zielwert 16 zu verringern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Die Niederlande haben erläutert, dass drei Maßnahmen aufgrund objektiver Umstände, nämlich einer Kombination von Problemen, die auf Netzengpässe, Inflation sowie Fachkräfte- und Personalmangel zurückzuführen sind, innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens teilweise nicht mehr durchführbar seien. Diese betreffen die Zielwerte 24, 25 und 26 der Maßnahme C1.1 I3-1 (Energiewende auf Binnenwasserstraßen – Emissionsfreie Dienstleistungen) im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels); den Zielwert 48 und die Etappenziele 49 und 50 der Maßnahme C2.2 I1-1 (Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem); und den Zielwert 51 der Maßnahme C2.2 I2-3 (Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung des digitalen Wandels). Auf dieser Grundlage haben die Niederlande beantragt, die Zielwerte 24, 25 und 51 zu verringern und den Zielwert 26 zu streichen. Darüber hinaus haben die Niederlande beantragt, die Beschreibung der Maßnahme C1.1 I3 und die Beschreibung des Etappenziels 50 zu ändern. Außerdem haben die Niederlande beantragt, die Frist für die Umsetzung der Zielwerte 24, 25, 48 und 51 sowie der Etappenziele 49 und 50 zu verlängern und die Beschreibung der Maßnahme C2.2 I1-1 (Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem) zu ändern, um der Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Etappenziele 49 und 50 Rechnung zu tragen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Die Niederlande haben erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund objektiver Umstände, nämlich eines unerwarteten Anstiegs der Produktionskosten und unvorhergesehener technologischer Herausforderungen, teilweise nicht mehr durchführbar sei. Dies betrifft die Zielwerte 56 und 57 der Maßnahme C2.2 I3-1 (Vorrichtungen zur intelligenten Verkehrssteuerung am Straßenrand – iWKS) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung des digitalen Wandels). Auf dieser Grundlage haben die Niederlande beantragt, die Beschreibung der Maßnahme C2.2 I3-1 (Vorrichtungen zur intelligenten Verkehrssteuerung am Straßenrand – iWKS) zu ändern und die Zielwerte 56 und 57 zu verringern. Zudem haben die Niederlande eine Verlängerung der Frist für die Umsetzung des Zielwerts 56 beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Die Niederlande haben erläutert, dass acht Maßnahmen geändert wurden, da es eine bessere Alternative zur Umsetzung jeder Maßnahme gibt, die eine Erreichung des ursprünglichen Ziels jeder Maßnahme ermöglicht. Diese betreffen das Etappenziel 2 der Maßnahme C1.1 R1-1 (Reform der Energiebesteuerung), die Etappenziele 7 und 8 der Maßnahme C1.1 R4-1 (Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung) sowie die Etappenziele 27 und 28 der Maßnahme C1.1 I4-1 (Luftverkehr im Wandel) im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels); den Zielwert 39 der Maßnahme C2.1 I2-1 (AI Ned und Applied AI Learning Communities), den Zielwert 53 der Maßnahme C2.2 I2-3 (Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität) sowie das Etappenziel 61 der Maßnahme C2.3 I1-1 (Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung des digitalen Wandels); die Etappenziele 85 und 86 der Maßnahme C4.1 R2-1 (Invaliditätsversicherung für Selbstständige) im Rahmen der Komponente 4 (Stärkung des Arbeitsmarkts, der Renten und der zukunftsorientierten Bildung); und das Etappenziel 134 der Maßnahme C8 R1 (Paket zur Reform des Energiemarktes) im Rahmen der REPowerEU-Komponente. Auf dieser Grundlage haben die Niederlande beantragt, die Frist für die Umsetzung des Zielwerts 28 und der Etappenziele 85 und 86 zu verlängern. Darüber hinaus haben die Niederlande beantragt, die Beschreibung der Maßnahmen C1.1 R1-1 (Reform der Energiebesteuerung) und C1.1 I4-1 (Luftverkehr im Wandel) sowie die Beschreibung der Etappenziele 2, 7, 8, 27, 28, 61 und 134 sowie der Zielwerte 39 und 53 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Die Niederlande haben erläutert, dass vier Maßnahmen geändert wurden, um da es eine bessere Alternative zur Umsetzung jeder Maßnahme gibt, die eine Verringerung des Verwaltungsaufwands ermöglicht, und gleichzeitig die Ziele der jeweiligen Maßnahme weiterhin erreicht werden. Diese betreffen die Zielwerte 22 und 23 der Maßnahme C1.1 I2-2 (Grüne Energie aus Wasserstoff) sowie die Zielwerte 31, 32 und 33 der Maßnahme C1.2 I1-1 (Natur-Programm) im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels); den Zielwert 60 der Maßnahme C2.3 R1-3 (Öffentliches Informationsmanagement (Gesetz über die offene Verwaltung)) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung des digitalen Wandels); und das Etappenziel 108a der Maßnahme C5.1 I1-1 (Vorübergehende zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten) im Rahmen der Komponente 5 (Stärkung der öffentlichen Gesundheitsversorgung und Pandemievorsorge). Auf dieser Grundlage haben die Niederlande beantragt, unnötige Hintergrundinformationen oder Verfahrenselemente, die nicht zu den Zielen der Maßnahmen beitragen, zu streichen, klarzustellen, dass sich bestimmte Elemente auf die Ziele oder den Kontext der Maßnahmen beziehen, und die Anforderungen von Maßnahmen oder Etappenzielen und Zielwerten zu vereinfachen, die erfüllt werden müssen, um das jeweilige Ziel zu erreichen, aber einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursachen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Nach der Streichung von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 haben die Niederlande ferner beantragt, die Mittel, die dadurch frei werden, dass Maßnahmen gestrichen bzw. in geringerem Umfang durchgeführt werden, dazu zu verwenden, um eine Maßnahme verstärkt umzusetzen. Dies betrifft den Zielwert 130 der Maßnahme C8 I1 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) im Rahmen der REPowerEU-Komponente. Auf dieser Grundlage haben die Niederlande beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung des genannten Zielwerts zu erhöhen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den Niederlanden angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

#### ***Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte***

- (11) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von den Niederlanden vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

#### ***Berichtigung redaktioneller Fehler***

- (12) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Oktober 2022 wurde ein redaktioneller Fehler gefunden, der vier Etappenziele und die Beschreibung einer Maßnahme im Rahmen einer Komponente betrifft. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte geändert werden, um diesen redaktionellen Fehler zu berichtigen, da aufgrund dieses Fehlers der Inhalt des der Kommission am 8. Juli 2022 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und den Niederlanden vereinbart zum Ausdruck kommt. Dieser redaktionelle Fehler betrifft die Etappenziele 69, 70, 71 und 72 der Maßnahme C3.1 R3-1 (Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots) im Rahmen der Komponente 3 (Verbesserung des Wohnungsmarkts und Steigerung der Energieeffizienz von Immobilien). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von dieser Korrektur unberührt.

#### ***Bewertung durch die Kommission***

- (13) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

## ***Beitrag zu den REPowerEU-Zielen***

- (14) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Kriterium 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (15) Die Maßnahme C8 I1 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) wird erhöht, nachdem ein Zielwert gestrichen wurde und bestimmte Maßnahmen in einem geringeren Umfang umgesetzt werden. Im Rahmen der Maßnahme C8 I1 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) erhalten Haushalte Zuschüsse für mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in der baulichen Umwelt. Diese Maßnahmen dürften die Energienachfrage senken und zur Elektrifizierung der Wärmeerzeugung beitragen, wodurch die Dekarbonisierung der niederländischen Energieerzeugung und die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt werden. Die Investition dürfte aufgrund der Langlebigkeit der geförderten Anlagen und ihrer langfristigen Auswirkungen auf die Energienachfrage eine nachhaltige Wirkung haben. Bei der Investition handelt es sich um die Ausweitung einer bestehenden Maßnahme im Rahmen der Komponente 3 und die Ausweitung des REPowerEU-Kapitels, wodurch letztlich die dem REPowerEU-Kapitel zugewiesenen Mittel erhöht werden.

## ***Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt***

- (16) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, darunter auch zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 55,1 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 100 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (17) Die von den Niederlanden vorgeschlagenen Änderungen zur Streichung eines Zielwerts und zur Verringerung des Umsetzungsgrades bestimmter Maßnahmen haben zu einer Erhöhung des Zielwerts 130 der Maßnahme C8 I1 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) geführt. Die Erhöhung dieser Maßnahme trägt der positiven Veränderung des Beitrags des geänderten RRP zum ökologischen Wandel in vollem Umfang Rechnung.

## ***Kosten***

- (18) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (19) Die von den Niederlanden für den geänderten RRP übermittelten Kosteninformationen sind detailliert und gut begründet. Darüber hinaus reichten die Niederlande gesonderte Unterlagen ein, darunter eine ausführlichere Beschreibung der Kostenberechnungsmethode, ferner (zu Dokumentationszwecken) Erläuterungen, wie frühere Projekte in die Kostenschätzungen der geänderten Maßnahmen eingeflossen sind, sowie Ausführungen zur Zusätzlichkeit einer etwaigen Finanzierung durch die Union. Die Bewertung der Kostenschätzungen und ergänzenden Informationen zeigt, dass der Großteil der Kosten der geänderten Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel ist und keine Kosten eingerechnet sind, die durch eine bestehende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt sind, was der Einstufung B entspricht. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

### ***Schutz der finanziellen Interessen der Union***

- (20) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP vorgeschlagenen Modalitäten geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch jene Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup>, bleibt davon unberührt.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>).

- (21) Seit der vorherigen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des niederländischen Prüf- und Kontrollsystems. Dies schließt die Ergebnisse der von der Kommission in den Niederlanden durchgeföhrten Prüfung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union ein.
- (22) Angesichts dieser Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass das interne Kontrollsysteem des geänderten RRP insgesamt angemessen ist. Der geänderte RRP enthält einen aktualisierten Kontroll- und Prüfungsrahmen, um der Arbeit zur weiteren Straffung der einschlägigen Prozesse Rechnung zu tragen. Er enthält ein aktualisiertes Verfahren zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, insbesondere um die Maßnahmen zu berücksichtigen, die der mangelnden Nutzung des Arachne-Systems Rechnung tragen. Die Mitarbeiter der Fachdirektionen sind verpflichtet, unterzeichnete Erklärungen einzuholen, aus denen hervorgeht, dass kein Interessenkonflikt vorliegt. Diese Erklärungen sollten auch von den Vorgesetzten mitunterzeichnet werden. Während der regelmäßigen Kontrollen und insbesondere vor der Vorbereitung der Einreichung jedes Zahlungsantrags sollte die Direktion Wirtschaftspolitik und Finanzdienstleistungen risikobasierte Prüfungen der Erklärungen der Angestellten und von potenziellen Interessenkonflikten durchführen. Vorbehaltlich dieser risikobasierten Prüfungen und Überprüfungen mittels verschiedener Datenbanken werden die auf Ebene der Fachdirektionen unterzeichneten Erklärungen über Interessenkonflikte abgeglichen. Andere Verfahren im Zusammenhang mit Interessenkonflikten und ganz allgemein dem Schutz der finanziellen Interessen der Union bleiben bestehen und werden als angemessen und solide betrachtet.

### ***Sonstige Bewertungskriterien***

- (23) Aus Sicht der Kommission haben die von den Niederlanden vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

### ***Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen***

- (24) Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> haben die Niederlande die Liste der Projekte, denen gemäß Artikel 4 Absatz 1 jener Verordnung ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, einer Betrachtung unterzogen. Die Niederlande haben jedoch keine Projekte mit einem Souveränitätssiegel in den geänderten RRP aufgenommen, da mit den Änderungen am RRP keine neuen Maßnahmen eingeführt wurden und die Streichung eines Ziels und die Verringerung des Umsetzungsniveaus bestimmter Maßnahmen dazu geführt haben, dass begrenzte Mittel frei wurden, die die Niederlande laut ihrem Antrag zur Erhöhung des Zielwerts 130 der Maßnahme C8 I1 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) einsetzen wollen. Insbesondere werden wegen der Erhöhung des Zielwerts 130 der Maßnahme C8 I1 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) nicht die erforderlichen Mittel frei, um die Durchführung von Projekten mit einem Souveränitätssiegel zu ermöglichen, weshalb die Niederlande solche Projekte nicht in den geänderten RRP aufgenommen haben.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

### ***Positive Bewertung***

- (25) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

### ***Finanzialer Beitrag***

- (26) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP der Niederlande belaufen sich auf 5 442 993 000 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der den Niederlanden maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> sowie Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der den Niederlanden für den geänderten RRP zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP der Niederlande maximal zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 5 441 423 046 EUR.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

(27) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Oktober 2022 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

*Billigung der Bewertung des RRP*

Die Bewertung des geänderten RRP der Niederlande auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---